

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12. Juli 1920 in Herne gegründete Verein führt den Namen "Wassersportverein Herne 1920 e. V".
2. Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins ist Herne.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Dachverbände.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, schwerpunktmäßig des Wassersports, und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen, Ausrichtungen von Sportveranstaltungen und Trainingsgelegenheiten verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein pflegt auch die Geselligkeit, er ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Flagge und Abzeichen

Die Vereinsflagge hat eine dreieckige Form und zeigt einen roten Punkt auf weißem Grund sowie einen roten Streifen an der Flaggenstockseite. Das Vereinsabzeichen zeigt das Bild der Flagge.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrages schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt am nächstfolgenden Monatsersten nach dem Aufnahmebeschluss.  
Aufgenommene Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf der darauf folgenden Vorstandssitzung durch Beschluss über die Aufnahme als aktives Mitglied. Der Beschluss braucht nicht begründet zu werden.
3. Volljährige Mitglieder können auf Antrag als passive Mitglieder geführt werden, wenn sie die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen, den Verein jedoch fördern wollen.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen und des Ältestenrates, vom Vorstand ausgeschlossen werden.  
Und zwar wegen:
  - 3.1 Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - 3.2 Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - 3.3 eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - 3.4 unehrenhafter Handlungen oder unsportlichen VerhaltensGegen die schriftlich zu begründende Ausschlussverfügung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung mit Begründung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen beim ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter eingegangen sein. Die

Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift stattzufinden.  
Dieser Schriftwechsel ist per Einschreiben zu führen.

## § 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und als Geldbeiträge erhoben.
2. Aktive Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch Zahlung abzugelten. Die jährlich zu leistende Stundenzahl und der Zahlbetrag werden durch den Vorstand festgesetzt.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes volljährige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Passive Mitglieder und Mitglieder auf Probe sind nicht stimmberechtigt und nicht aktiv und passiv wahlberechtigt.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ♦ die Mitgliederversammlung
- ♦ der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat im 1. Quartal eines jeden Jahres stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - 3.1 der Vorstand beschließt
  - 3.2 ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung muss folgende Punkte enthalten:
  - 5.1 Entgegennahme der Berichte
  - 5.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - 5.3 Entlastung des Vorstandes
  - 5.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - 5.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern vor

der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 dem/der ersten Vorsitzenden
  - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 dem/der Geschäftsführer/in
  - 1.4 dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
  - 1.5 dem/der Kassenwart/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse und die Behandlung von Anregungen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

## § 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den im § 10 genannten Vorstandsmitgliedern sowie
  - 1.1 dem/der Leiter/in der Ruderabteilung
  - 1.2 dem/der Ruderwart/in

- 1.3 dem/der Leiter/in der Motorbootabteilung
- 1.4 dem/der Jugendwart/in
- 1.5 dem/der Boots- und Platzwart/in
- 1.6 dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- 1.7 dem/der Umweltbeauftragten
- 1.8 dem/der Festwart/in
- 1.9 dem/der Pressesprecher/in
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens sechs Mal im Jahr zusammen. Er wird vom/von der ersten Vorsitzenden geleitet. Er hat die Aufgabe bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## § 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf Personen. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit fünf Jahren dem Verein angehören.
3. Der Ältestenrat ist zwingende Anhörungsstelle nach § 5.3.
4. Bei Streitfällen innerhalb des Vereins kann der Ältestenrat als Schlichtungsstelle angerufen werden. Er hat dann die Angelegenheit, mit dem Ziel der Versöhnung, mit den Betroffenen zu erörtern. Über das Ergebnis der Erörterung ist dem Vorstand zu berichten.

## § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht für die Punkte 1.1 bis 1.4 des Erweiterten Vorstandes

## § 14 Vereinsabzeichen und Vereinsflagge

1. Vereinsabzeichen und Vereinsflaggen dürfen an Nichtmitglieder weder verschenkt noch getauscht noch sonst wie abgegeben werden.
2. Der Vorstand kann, aus besonderem Anlass, das Vereinszeichen, an Personen die dem Verein nicht angehören, verleihen.

## § 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ältestenrates sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. In den Jahren mit geraden Endzahlen sowie der 0 sind folgende Mitglieder des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes zu wählen:  
§ 10 1.1, 1.3 und 1.5. sowie  
§ 11 1.5, 1.7., 1.8 und 1.9.  
In den Jahren mit ungeraden Endzahlen sind folgende Mitglieder zu wählen:  
§ 10 1.2 und 1.4,  
§ 11 1.1, 1.2, 1.3., 1.4. und 1.6 sowie  
der Ältestenrat und die Kassenprüfer.
3. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.
4. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 3 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsportherbund Herne e. V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

In Ergänzung der Satzung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Geschäftsordnungen des Wassersportvereins Herne 1920 e.V.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2020 beschlossen.

Der Vorstand

gez. Kruse

-----  
(Andreas Kruse)

Erster Vorsitzender

gez. Hasse

-----  
(Eberhard Hasse)

Stellv. Vorsitzender

gez. Costabel

-----  
(Dieter Costabel)

Geschäftsführer

gez. Biewald

-----  
(Detlev Biewald)

Stellv. Geschäftsführer

gez. Zingler

-----  
(Klaus Zingler)

Kassenwart